



Übersichtsplan ©GeoBasis-DE/M-V 2015

Gemeinde Neddemin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin"

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Zielstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Der Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen B-Planes und endet am 31.12.2038. Als Folgenutzung wird die Rohstoffsicherung (Kiestagebau) festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung für Kies (Ks) in Hohenmin (Hohenmin Nr. 104 – Ks) mit einer Gesamtfläche von ca. 73,4 ha. Durch die Inanspruchnahme der zum Teil ausgekiesten und brachliegenden Tagebauflächen entspricht das Planvorhaben den Grundsätzen der Energiepolitik des Landes, für Solaranlagen geeignete Konversionsflächen zu nutzen.

Die Errichtung des Solarparks erfolgt auf Flächen des Tagebaus Hohenmin. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Entlassung der Flächen des Plangebietes aus der Bergaufsicht durch den Inhaber der Bergbauberechtigung beantragt. Mit Schreiben vom 28.01.2016 erfolgte die antragsgemäße Teilbeendigung der Bergaufsicht. Mit der Beendigung der Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund stehen dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 keine bergbaulichen Belange entgegen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind.

Das Plangebiet befindet sich im ehemaligen Sand- und Kiesabbaugebiet südwestlich von Hohenmin. Das übrige Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage umfasst eine Fläche von ca. 14,3 ha und wird im Norden durch Tagebauflächen, im Westen durch den Tagebau Hohenmin und daran anschließende Waldflächen, im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Osten durch den Tagebau Hohenmin begrenzt.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 ist diese Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung festgelegt. Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind Gebiete, in denen die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen hat. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Biotope. Der im Plangebiet maßgebliche Biotoptyp „Sand- und Kiesgrube“ gehört nutzungsbedingt nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Außerhalb der bebaubaren Fläche existieren westlich ein Feldgehölz mit Bestandsbildnern wie Kiefer und Birke und ein Sandmagerrasen.

Momentan stellt sich die Sand- und Kiesgrube als weitgehende vegetationsarme Sand-/Kiesfläche dar, die ringsum von einer etwa 10 m hohen steilwandigen Böschung umgeben ist. Die flacheren Böschungsbereiche sowie einige Halden innerhalb der Kiesgrube sind mit einer Ruderalstauden-Pionierflur überzogen und weisen Sandmagerrasenaspekte auf.

Zur Herstellung der Standsicherheit sind großräumige Modellierungs- und Planierungsarbeiten geplant, um die innenseitig vorhandenen Böschungen im Bereich der bereits getätigten Kiesgewinnung abzuflachen, die ausgekierten Bereiche aufzufüllen und Halden zu planieren. Auszugehen ist dann nach Abschluss der Geländearbeiten sowohl mit als auch ohne Zwischennutzung mit einer Freiflächen-PV-Anlage von einem vegetationslosen Rohboden, auf dem sich nach kurzer Zeit eine zunächst von Landreitgras dominierte ruderale Pionierflur entwickeln wird.

Zur Freihaltung der PV-Module wird während des Zwischennutzungszeitraumes von 20 Jahren lediglich der Gehölzaufwuchs unterbunden.

Die vorgesehene Zwischennutzung einer Kiesgrube zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Freiflächen-PV-Anlage ergibt, sofern die damit verbundenen Beeinträchtigungen als erheblich eingestuft werden, unter Berücksichtigung des Bemessungsansatzes von GATZ 2011 einen Maßnahmenbedarf in Höhe von 85.800 m² FÄQ. Dem steht die Umsetzung eines während der 20-jährigen Nutzung durchzuführenden Pflegemanagements (Mahd) mit vorheriger Entkusselung auf einer Realfläche von 8,29 ha und einem Wert von 12,435 ha FÄQ gegenüber. In der Bilanz ergäbe sich ein rechnerischer Überschuss.

Für die Pflege werden folgende Kriterien festgesetzt:

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

- Auf der Sondergebietsfläche ist im Bereich der PV-Module Landschaftsrasen für Trockenbereiche anzusäen oder die Fläche ist der Selbstbegrünung zu überlassen. Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die Fläche ist höchstens 3 x im Jahr zu mähen. Die Mahd der Fläche ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 1. August eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm gewährleisten, so dass Wanderbewegungen von Reptilien und Amphibien möglich sind.
- In der **Kompensationsfläche A** (direkt an der nördlichen Baugrenze angrenzend) ist die Fläche nach Entkusselung der Selbstbegrünung zu überlassen. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die Fläche ist höchstens 1 x im Jahr zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd der Fläche ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 1. August eines jeden Jahres durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

- In der **Kompensationsfläche B** außerhalb des Plangebietes ist die Fläche nach Entkusselung der Selbstbegrünung zu überlassen. Dünge und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die Fläche ist höchstens 1 x im Jahr zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd der Fläche ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 1. August eines jeden Jahres durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Es ist festzustellen, dass die festgesetzten oben genannten Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft geeignet sind, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen vollumfänglich aufzufangen.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

Nach Umsetzung der Planinhalte wird sich zunächst eine von Landreitgras dominierte

Pionierflur, später eine artenreichere Staudenflur trockenwarmer Standorte auch innerhalb des Plangebietes während der 20-jährigen Betriebsdauer der geplanten PV-Anlage entwickeln und halten können, da während dessen kein Kiesabbau und auch keine Lagerung von Abraum auf der Fläche erfolgen kann. Die Entwicklung einer solchen Staudenflur wird sich nicht auf die Modulzwischenflächen beschränken, sondern ohne Einschränkung auch unter den Modulen stattfinden. Daraus ergibt sich nach Errichtung der PV-Anlage voraussichtlich bereits nach wenigen Jahren innerhalb des Geltungsbereichs infolge unterschiedlicher Besonnungs-/Feuchtestufen ein struktur- und artenreiches Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften. Infolge dessen wird sich das Artenspektrum innerhalb des Plangebietes voraussichtlich erheblich erhöhen.

Zum Schutz des sich einstellenden Artenspektrums an Boden- und Wiesenbrütern und zur Vermeidung des Eintritts von Verböten im Sinne von § 44BNatSchG wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hinweise zum Vorsorglichen Artenschutz hinsichtlich Bauarbeiten, PV-Betrieb und Rückbau PV-Anlage aufgenommen.

Da sich im Umfeld des Plangebietes das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ befindet, wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes in einer FFH-Vorprüfung geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass für das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- u. Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten sind. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Bürgerversammlung am 05.06.2015) wurden Hinweise und Anregungen geäußert.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 12.06.2015 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretung vom 01.10.2015 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (02.11.2015- 04.12.2016) wurden durch Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 22.10.2015 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretung vom 07.04.2016 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

4. **Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, nahe der Ortslage Hohenmin der Gemeinde Neddemin die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen. Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung.

Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da die PV-Anlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt ist. Es erfolgen keine Anpflanzungen auf der Fläche, so dass keine den Abbau verhindernde Strukturen entstehen. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Fläche steht dem Kiesabbau wieder zur Verfügung.

Durch die Errichtung einer PV-Anlage ergibt sich lediglich eine 20-jährige Zwischennutzung mit Beibehaltung des Sukzessionsstadiums „Landreitgrasflur“ oder „Artenreiche Staudenflur“.

Die Lage und räumliche Begrenzung des Plangebietes verhindert erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Derzeit besteht kein Bedarf der Förderung von Kies und Sanden. Da aber auf der Vorhabenfläche aktuell und nach der Zwischennutzung durch die PV-Anlage Bergrecht besteht, wäre ohne Installation einer PV-Anlage grundsätzlich jederzeit auch ein Abbau der Rohstoffe möglich. Dies bedeutet, dass aktuell und jederzeit zulässigerweise eine teilweise oder vollständige Beseitigung der momentan oberflächlich anstehenden Biotopstruktur stattfinden kann.

Neddemin, den 26.07.2016




Bürgermeister